



Entwicklungszielen in seinen Realisierungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt wird und bittet alsdann zur Abstimmung.

#### Beschluss:

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung beschließt im Nachgang zur Stellungnahme vom 06.09.2005, den Beratungen aus dem „Runden Tisch“ sowie den Schreiben der Stadt Bedburg vom 11.03.2008 sowie 02.04.2008 zur Festsetzung der Erft und der Klärteiche Bedburg als Naturschutzgebiet im Rahmen der 7. Änderung des Landschaftsplanes 1 des Rhein-Erft-Kreises wie folgt:

- „Gegen die Festsetzung der Erft als Naturschutzgebiet (NSG) von der Ortslage Bergheim-Glesch bis einschließlich der Klärteiche / Venturi-Kanal bestehen seitens der Stadt Bedburg keine Bedenken.“
- „Die Erftflächen von der Bruchstraße (Höhe Brücke Nr. 11 Erft/Bruchstraße) ausgehend in die Innenstadt bis zur Erftbrücke an der Wiesenstraße Ecke Klosterstraße sollen zunächst von der Festsetzung als NSG ausgenommen werden, dies gleichlautend auch für den Bereich der Mühlenerft von der L 213 bis zum Ortsrand der Ortslage Kaster.“

Insofern stimmt der Ausschuss der Vorgehensweise der Verwaltung zu und beschließt ferner, eine abschließende Entscheidung über die Festsetzung dieser Teilbereiche der Erft als NSG erst nach Abschluss der städtebaulichen Maßnahmen entlang der Erft zu treffen. Die Pläne mit den auszusparenden Flächen der Erft als NSG sind in der Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)